

sie für den Unterhalt der Familie aufkommen, stellt der Kommentar für die Berufsarbeit der Ehefrau bestimmte Vorschriften auf, die ihre Anwendung in den sozial schlecht gestellten Familien finden würden. Der Verfasser übersieht, daß das, was er als „natürliche Ordnung“ bezeichnet, zwar die gegenwärtige, jedoch durchaus vergleichbare Situation des von den Monopolkapitalisten beherrschten Adenauer-Staates ist.

Als Verdienst ist dem Verfasser indessen anzurechnen, daß er die Verpflichtung des Ehemannes hervorhebt, im Haushalt mitzuarbeiten, wenn beide Ehegatten berufstätig sind. Andererseits befremdet uns jedoch die Auffassung und erscheint uns als mit dem Wesen der Ehe unvereinbar, wonach die Arbeit der Hausfrau unter gewissen Umständen mit Geld bewertet wird. Bei aller Wertschätzung der Hausfrauenarbeit möchten wir derartige finanzielle Erwägungen nicht in unsere Familien hineinragen.

Die ungünstige wirtschaftliche Situation der westdeutschen Frau geht aus der Bemerkung des Verfassers hervor, daß eine über 40 Jahre alte, bereits im Erwerbsleben stehende Frau heute kaum die Möglichkeit habe, einen neuen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Die Tatsache, daß die berufliche Entwicklung der Frau hintangestellt wird und der Mann als derjenige anzusehen ist, der die finanziellen Mittel in die Familie bringt, hat zur Folge, daß die Frau im Falle wirtschaftlicher Not der Familie verpflichtet wird, die einfachsten Arbeiten zu verrichten. Auch im Konkursrecht wird die Frau insofern benachteiligt, als im Falle der vereinbarten Güterstände weder eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Eheleuten stattfindet, noch ein Recht zur Aussonderung besteht. Der Schutz des Gläubigers wird also höher gestellt als das Interesse der wirtschaftlich schwächeren Ehefrau an ihrem Vermögensanteil. Hier zeigt sich, daß die formale Behandlung des Gleichberechtigungsgrundsatzes zu einer tatsächlichen Benachteiligung der Frau führt. Das gilt auch für die Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit auf Güterstände, die durch Ehevertrag vereinbart wurden. Die Vertragsfreiheit wird so hoch geschätzt, daß Eheverträge auch dann Bestand haben, wenn sie gegen das Prinzip der Gleichberechtigung verstoßen (S. 46). Der in § 23 unseres Entwurfs zum Familiengesetzbuch zum Ausdruck kommende Schutzgedanke, der in der Praxis vor allem der Frau zugute kommen wird, findet

weder in der Auffassung des Verfassers noch in dem herangezogenen Schrifttum sein Gegenstück. Der Standpunkt des Verfassers ist jedoch insofern fortschrittlich, als er den Gleichberechtigungsgrundsatz auch auf sog. Altehen, d. h. solche, die vor dem 1. April 1953 geschlossen wurden und bei denen der gesetzliche Güterstand des BGB gilt, für anwendbar hält, während nach anderer Auffassung der Verfassungsgrundsatz nur auf die nach dem 1. April geschlossenen Ehen angewendet werden soll.

Wie sehr in beiden Teilen Deutschlands sich gewisse parallele Entwicklungen abzeichnen, zeigt sich z. B. darin, daß der Verfasser im Wege der Auslegung zu einer dem § 14 des FGB-Entwurfs entsprechenden Lösung kommt (S. 39 des Kommentars).

Den Stichtentscheid des Vaters lehnt der Verfasser, wie schon erwähnt, auch in Fragen der Kindererziehung ab; er sieht im § 1629 BGB die Rechtsgrundlage zur Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in wichtigen Angelegenheiten. Den Verteidigern der „abendländischen Gesittung“ und der „christlichen Gebote“ hält er u. a. entgegen, daß bisher nicht bekannt gewesen sei, daß durch das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts Ehe und Familie gefährdet worden wären.

In der Frage des Prozeßkostenvorschusses im Ehe-rechtsstreit kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß derjenige Ehegatte zur Zahlung verpflichtet ist, der dem anderen unterhaltspflichtig und zur Leistung in der Lage ist. Damit besteht auch in dieser Frage Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Kommentar von Arnold unterrichtet in objektiver Weise über den gegenwärtigen Rechtszustand in Westdeutschland. Er zeigt, daß es für westdeutsche Juristen nicht nur möglich, sondern geradezu notwendig ist, sich mit dem Rechtszustand in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschäftigen und Vergleiche zu ziehen; denn sowohl nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik wie nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau geltendes Recht. In einem solchen Erfahrungsaustausch liegen die Anknüpfungspunkte zu einem gesamtdeutschen Familienrecht.

Linda An s o r g,

Oberrichter am Kammergericht

Aus der Praxis — für die Praxis

Zum Gebührenanspruch des Anwalts in der Berufungsinstanz

Dem in NJ 1954 S. 545 veröffentlichten Beschluß des Bezirksgerichts Leipzig vom 21. Mai 1954 — IS Ra 77/54 — kann nicht zugestimmt werden.

Die Gründe dieses Beschlusses lassen erkennen, daß in dieser Sache der Berufungsverklagte nach Zurücknahme der Berufung durch den Berufungskläger den Antrag gestellt hatte, dem letzteren die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Der Senat hat diesen Antrag zurückgewiesen, weil seiner Überzeugung nach dem Rechtsanwalt des Berufungsverklagten im zweiten Rechtszug keine erstattungsfähigen Kosten entstanden seien und eine Entscheidung über die Kosten deshalb nicht begehrt werden könne.

M. E. verkennt der Senat hier den Charakter der Kostenentscheidung. Er liegt doch in ihrer Natur, daß sie grundsätzlich nur klärt, welche Partei — und gegebenenfalls in welchem Umfange — die Prozeßkosten trägt. Die Kostenentscheidung ergeht doch vollkommen unabhängig davon, ob eine Erstattung zwischen den Parteien in Frage kommt oder nicht. Wohl ist die

Entscheidung darüber, wer die Prozeßkosten zu tragen hat, Grundlage, für die mögliche Erstattung zwischen den Parteien, sie ist jedoch viel weitgehender. Die Parteikosten sind nur ein Teil der Prozeßkosten. Die Gerichtskosten sind der andere Teil. Das Gericht entscheidet grundsätzlich nicht nur über die etwa erstattungsfähigen, sondern über die gesamten Prozeßkosten. Im Falle der Zurücknahme der Berufung hat der Berufungsverklagte ein Recht darauf, daß festgestellt wird, daß der Berufungskläger die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen hat. Die Vorschrift des § 515 Abs. 3 ZPO ist in der Fassung der 4. VereinfVO vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) zwingendes Recht. Danach hat im Falle der Zurücknahme der Berufung der Berufungskläger die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen. Wenn der Berufungsverklagte einen dahingehenden Antrag stellt, dann ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen. Dabei ist es unerheblich, ob überhaupt ein erstattungsfähiger Kostenanspruch besteht oder nicht. Das ist doch auch natürlich. In der Regel weiß das über die Kosten entscheidende Gericht ja noch gar nicht, welche außergerichtlichen Kosten neben einem etwaigen Gebührenanspruch des Rechtsanwalts der Partei infolge Lohnausfalls oder durch Reisegeld und Porto (vgl. § 91 ZPO) entstanden sind. Ob solche erstattungsfähigen Kosten erwachsen sind, stellt sich erst im Kostenfestsetzungsverfahren heraus.